

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Cavertitz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2017, S. 626) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl 2009, 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl 2015, 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder zur Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Cavertitz im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG angemeldet haben.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen, jedoch frühestens nach Geburt.
- (3) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cavertitz entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Gemeinde Cavertitz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
- (5) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cavertitz vergeben.
- (6) Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (7) Vor der Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Ferner sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) verpflichtet, sich in Bezug auf einen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen. Bei dem Nachweis muss es sich zwingend um ein schriftliches ärztliches Dokument handeln. In Sachsen gelten die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission als öffentliche Empfehlung gemäß § 20 Absatz 3 IfSG. Kann ein

alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

- (8) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer der Eingewöhnung ist von den individuellen Bedürfnissen des Kindes sowie seinem Alter abhängig und wird zwischen den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

### **§ 3 Betreuungsvertrag**

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Cavertitz und den Personensorgeberechtigten für die dort festgelegte Betreuungsdauer. Der Betreuungsvertrag soll mindestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes geschlossen werden. Vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.
- (2) Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist jeweils der 1. oder 16. eines Monats.
- (3) Änderungen der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages. Die Änderungen der Betreuungszeiten sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich anzuzeigen. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (4) Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es weiterhin in folgenden Fällen:
1. bei Namensänderung,
  2. bei Änderung des Familienstandes,
  3. bei Änderung der Wohnanschrift,
  4. bei Änderung des Betreuungsumfanges,
  5. bei Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben.
- (5) Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen der Gemeinde Cavertitz und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

### **§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz sind in deren Hausordnungen festgelegt.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden

2. bis zu 6,0 Stunden
  3. bis zu 9,0 Stunden
- (3) Ausnahmen von den vorstehend geregelten Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtungen für die Personensorgeberechtigten möglich. Der erhöhte Betreuungsbedarf ist dem Träger glaubhaft zu machen.
- (4) Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.

## **§ 5 Schließung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden vorübergehend, teilweise oder ganz vor allem aus folgenden Gründen geschlossen:
1. sofern der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann,
  2. bei unvorhersehbaren Umständen (z. B. Havarien, Naturereignissen),
  3. bei Krankheit des Personals, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist und auch ein aufgestellter Notfallplan nicht umsetzbar ist,
  4. bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal 2 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres (sog. pädagogische Tage)
  5. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentagen),
  6. zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (2) In den Fällen Nummer 4 und 5 soll die Zahl der Schließtage insgesamt nicht mehr als 5 Tage im Jahr betragen.
- (3) Brückentage und pädagogische Tage werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in der Kindereinrichtung bekanntgemacht.
- (4) Näheres regelt die Hausordnung.

## **§ 6 Elternbeiträge**

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)“ in der jeweils gültigen Fassung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

## **§ 7 Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne des § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Cavertitz betreut.

## **§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt einen regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes.

## **§ 9 Betriebsablauf der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern zusammenhängenden Urlaub außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Kinderarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung und der Elternbeitragsatzung einzuhalten.

## **§ 10 Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Nicht aufgenommen werden erkrankte Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung meldet den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf (Gesundschreibung).

- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden. Dazu werden die Personensorgeberechtigten umgehend benachrichtigt.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt, wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
- (2) Werden die Kinder von anderen als den Personensorgeberechnigten abgeholt, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechnigten. Die Abholberechnigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.
- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechnigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechnigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppe an Aufführungen teilnehmen.
- (4) Die Personensorgeberechnigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechnigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

## **§ 12 Essensversorgung**

In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Cavertitz eine Essensversorgung sicher.

## **§ 13 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung/Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechnigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechnigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Bedürfnisse des Kindes zu informieren.
- (2) Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8 a SGB VIII), die Leitung der Kindertageseinrichtung bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung der Gemeinde Cavertitz und

dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a sowie § 72 a SGB VIII ist die Leitung der Kindertageseinrichtung nach einer Gefährdungsanalyse verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

#### **§ 14 Mitwirkung von Kindern sowie Mitwirkung von Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindereinrichtung betreffen.
- (3) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Aus jeder Gruppe sollte mindestens ein Personensorgeberechtigter im Elternbeirat Mitglied sein. Die Zahl der Elternratsmitglieder soll mindestens 6 betragen und soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Einrichtung besucht.
- (5) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindereinrichtungen oder der Gemeinde Cavertitz zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindereinrichtung zu gewinnen.
- (6) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Cavertitz, die die Kindereinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören und dessen Vorschläge und Meinungen mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Hierzu gehören unter anderem:
  - die Festlegung der Öffnungszeiten,
  - die Durchführung zusätzlicher Aufgaben in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen,
  - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
  - Änderungen bei der Essensversorgung.

- (7) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

## **§ 15 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen.
- (2) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cavertitz wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei solch einem Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, welche spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgen muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule.
- (4) Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur mit Monatsbeginn möglich.
- (5) Die Gemeinde Cavertitz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
1. Ein wichtiger Grund für den Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnortwechsel vor.
  2. Ein wichtiger Grund für die Gemeinde Cavertitz liegt insbesondere vor, wenn:
    - a) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres mehr als 4 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
    - b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
    - c) durch das Verhalten des Kindes andere wiederholt gefährdet oder verletzt werden bzw. der Betrieb der Einrichtung gefährdet ist,
    - d) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
    - e) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträge im Rückstand liegen,
    - f) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen,
    - g) die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zur Meldung von Veränderungen der familiären Verhältnissen nicht nachkommen,
    - h) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht zur Anhörung des Elternbeirates nach § 13 Absatz 6 bleibt davon unberührt.
- (6) Sofern eine Kündigung nach Absatz 5 Punkt 2 e erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen

Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

## **§ 16 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Cavertitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Gemeinde Cavertitz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Gemeinde Cavertitz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Betreuungssatzung der Gemeinde Cavertitz vom 05.10.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 sowie die Gemeinnützigkeitssatzung der Gemeinde Cavertitz vom 28.05.2013 außer Kraft.

Schöna, den 13.03.2018

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.